



Standortausbildung Feuerwehr Frankenberg/Eder



Sonder- und Wegerechte



§ 35 StVO

Abs. 1

Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Abs. 8

Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.



Hoheitliche Aufgaben

- **Rettung von Menschenleben**
- **Brandbekämpfung**
- **Technische Hilfeleistung**





Gebot der Dringlichkeit

Die Inanspruchnahme von Sonderrechten ist nur dann dringend geboten, wenn die Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe sonst

- **überhaupt nicht,**
- **nicht ordnungsgemäß**
- **nicht so rasch wie erforderlich**

möglich wäre



Sonderrechte ABER:

Jeder Verkehrsteilnehmer, der Sonderrechte in Anspruch nimmt hat sich so zu verhalten, das kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.



Allgemeine Grundsätze

- Die Verkehrssicherheit hat Vorrang gegenüber dem Interesse am raschen Vorwärtskommen
- Je größer die Abweichung von den allgemeinen Verkehrsvorschriften ist, umso größer ist die Pflicht zur Rücksichtnahme auf das Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer
- Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht deswegen konkret gefährdet werden, weil anderen Menschen geholfen werden soll.
- Gerade bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten darf nicht „auf gut Glück“ gefahren werden
- Je bedeutsamer und dringlicher der Einsatz ist, desto eher ist eine Herabsetzung der sonst im Verkehr erforderlichen Sorgfalt vertretbar.



Merksatz 1

Der Fahrer eines Sonderrechtsfahrzeuges darf

A L L E S

aber es darf

N I C H T S

passieren !



Merksatz 2

Es ist besser

eine Sekunde später

als

überhaupt nicht

am

Einsatzort anzukommen !

Hinweis:

**Pro Kilometer sind es nur 20 Sekunden Zeitgewinn bei Erhöhung der
Geschwindigkeit von 50 auf 70 km/h**



Merksatz 3

Sicherheit
geht vor
Schnelligkeit



Wegerecht

**Das Wegerecht ist kein Recht für den
Fahrzeugführer des Einsatzfahrzeuges,
sondern eine Verpflichtung der anderen
Verkehrsteilnehmer**

Sofort freie Bahn zu schaffen.



§ 38 StVO

Abs. 1:

Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.

Es ordnet an:

„Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen“.



Wer darf Wegerechte in Anspruch nehmen?

Im Gegensatz zu den auf Personen bezogenen Sonderrechten darf das Wegerecht nur in Verbindung mit einem Einsatzfahrzeug in Anspruch genommen werden.





Wann darf Wegerecht in Anspruch genommen werden?

Man darf Wegerechte in Anspruch nehmen, um

- **Menschenleben zu retten,**
- **schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,**
- **eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden sowie**
- **bedeutende Sachwerte zu erhalten**

und

- **es muss höchste Eile geboten sein, um eines der Ziele zu erreichen !**

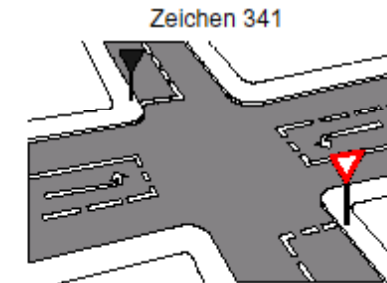


Praktische Grundsätze

- Blaulicht und Martinshorn einschalten
- Licht einschalten (auch am Tag)

Vor Kreuzungen und Einmündungen:

- Blinker setzen
- Langsam dem Kreuzungsbereich nähern
- Gegebenenfalls stehen bleiben, bis man sicher ist, dass die anderen VT die Lage erkannt haben
- Langsam in den Kreuzungsbereich einfahren



**Dies gilt auch für nachfolgende Einsatzfahrzeuge:
JEDER FAHRZEUGFÜHRER MUSS SICH VERGEWISSERN, DAS SEINE
BEVORRECHTIGUNG VON DEN ANDEREN VT ERKANNT WURDE !**



Alleinige Benutzung von blauen Blinklicht

§ 38 Abs. 2 StVO:

Blaues Blinklicht allein darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen, bei Einsatzfahrten oder bei der Begleitung von Fahrzeugen oder von geschlossenen Verbänden verwendet werden.



Merke:

Das alleinige Benutzen von blauem Blinklicht gibt

- **weder dem Fahrzeugführer besondere Rechte**
- **noch legt es den übrigen Verkehrsteilnehmern besondere Verpflichtungen auf.**

Der Einsatz von blauem Blinklicht allein schafft keine Bevorrechtigung, sondern hat für die anderen Verkehrsteilnehmer nur eine *Warnfunktion*.